

Bundesgesetzblatt¹⁰¹³

Teil II

G 1998

2015

Ausgegeben zu Bonn am 4. August 2015

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 2015	Sechste Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften FNA: 9500-1-5, 9501-46, 9501-46, 9501-46, 9501-52, 9501-52	1014
3. 6. 2015	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1022
12. 6. 2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits	1025
22. 6. 2015	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit	1025
24. 6. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1027
25. 6. 2015	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes	1028
25. 6. 2015	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1029
29. 6. 2015	Bekanntmachung des deutsch-burundischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1029
29. 6. 2015	Bekanntmachung des deutsch-burundischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1031
29. 6. 2015	Bekanntmachung von Berichtigungen der Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)	1033
6. 7. 2015	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1034

Sechste Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften¹

Vom 29. Juli 2015

Es verordnen auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a, 4 und 6 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsgesetzes, von denen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert, Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert und Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a, 4 und 6, hinsichtlich des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 2a in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, sowie jeweils in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsgesetzes, von denen Absatz 1 und Absatz 5 Satz 2 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert, Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert und Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Inkraftsetzen von Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt

Folgende von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) in Straßburg gefassten Beschlüsse werden hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt:

1. Beschluss vom 4. Dezember 2014 – Protokoll 13 – zur Änderung der Schiffspersonalverordnung-Rhein (Anlage 1 zu Artikel 1 Nummer 1 der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300, Anlageband)), die zuletzt durch

Beschluss vom 29. November 2012 (Anlage 1 zu Artikel 1 der Verordnung vom 21. März 2014 (BGBl. 2014 II S. 242, 248)) geändert worden ist;

2. Beschluss vom 4. Dezember 2014 – Protokoll 14 – zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1994 zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (BGBl. 1994 II S. 3816, Anlageband)), die zuletzt durch die Beschlüsse vom 12. Juni 2014 (Verordnung vom 22. Oktober 2014, BGBl. 2014 II S. 738, 740, 741) geändert worden ist.

Die Beschlüsse werden nachstehend als Anlagen 1 und 2 veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Die Verordnung vom 19. Dezember 1994 zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (BGBl. 1994 II S. 3816), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. 2014 II S. 738) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „der Radargeräte und Geräte zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit“ durch die Wörter „der Radargeräte, der Geräte zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit und der Inland ECDIS Geräte“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 15.03 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 15.03 Nummer 3 Halbsatz 1“ ersetzt.

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 15a werden die Wörter „oder Nummer 6 Satz 3“ gestrichen.

- bb) In Nummer 15b werden nach den Wörtern „§ 4.07 Nummer 2 Satz 1“ das Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit Satz 3, dieser in Verbindung mit Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a,“ gestrichen.

- cc) Nach Nummer 15b wird folgende Nummer 15c eingefügt:

„15c. entgegen § 4.07 Nummer 2 Satz 3 in dem dort genannten Fall das Inland AIS Gerät nicht ausschaltet,“.

- dd) In der bisherigen Nummer 15c werden nach den Wörtern „Inland ECDIS Gerät“ die Wörter „im Informationsmodus oder ein vergleichbares Kartenlesegerät, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist,“ eingefügt.

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

- ee) Die bisherige Nummer 15c wird die Nummer 15d.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. ein Fahrzeug führt, dessen Ladung entgegen § 1.07 Nummer 3 die Stabilität des Fahrzeugs oder die Festigkeit des Schiffskörpers gefährdet,“.
 - bb) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 5a bis 5d eingefügt:
 - „5a. entgegen § 1.07 Nummer 4 Satz 1 nicht jederzeit die Stabilität eines Fahrzeugs gewährleistet, das Container befördert,
 - 5b. entgegen § 1.07 Nummer 4 Satz 2 nicht nachweist, dass vor Beginn des Ladens oder Löschens oder vor Fahrtantritt eines Fahrzeugs, das Container befördert, eine Stabilitätsprüfung durchgeführt wurde,
 - 5c. entgegen § 1.07 Nummer 4 Satz 4 das Ergebnis der Stabilitätsprüfung oder den aktuellen Stauplan nicht an Bord eines Fahrzeugs, das Container befördert, mitführt oder jederzeit lesbar macht,
 - 5d. entgegen § 1.07 Nummer 4 Satz 5 die Stabilitätsunterlagen eines Fahrzeugs, das Container befördert, nicht mitführt,“.
 - cc) Die bisherige Nummer 5a wird die Nummer 5e.
 - c) Absatz 6 Nummer 10 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 - „e) für das entgegen § 1.07 Nummer 4 Satz 2 nicht nachgewiesen ist, dass vor Beginn des Ladens oder Löschens oder vor Fahrtantritt eine Stabilitätsprüfung durchgeführt wurde,“.

Artikel 3

Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

In § 1.08 Nummer 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1994 zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (BGBl. 1994 II S. 3816, Anlageband)), die zuletzt durch Beschluss vom 4. Dezember 2014 (Anlage 2 zu Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2015 (BGBl. 2015 II S. 1014, 1017)) geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 8 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung (Rheinschiffsuntersuchungsordnung)“ gestrichen.

Artikel 4

Inkraftsetzen von Beschlüssen der Moselkommission

Folgende von der Moselkommission (MK) in ihren Plenarsitzungen in Trier und Metz gefassten Beschlüsse zur Änderung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung vom 3. September 1997 zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (BGBl. 1997 II S. 1670, Anlageband)), die zuletzt durch Beschluss vom 10. Dezember 2013 (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2014 (BGBl. 2014 II S. 362,

364)) geändert worden ist, werden hiermit auf der Mosel in Kraft gesetzt:

1. Beschluss vom 26. Juni 2014 – MK-I-14-4.3 –;
2. Beschluss vom 26. Juni 2014 – MK-I-14-4.4-2-3 –;
3. Beschluss vom 11. Juni 2015 – MK-I-15-5.2-1-2.

Die Beschlüsse werden nachstehend als Anlagen 3 bis 5 veröffentlicht.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

Die Verordnung vom 3. September 1997 zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (BGBl. 1997 II S. 1670), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Mai 2014 (BGBl. 2014 II S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „der Radargeräte und Geräte zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit“ durch die Wörter „der Radargeräte, der Geräte zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit und der Inland ECDIS Geräte“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 1.10 Nr. 3“ wird durch die Angabe „§ 1.10 Nummer 4“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „§§ 1.19, 1.20“ wird durch die Angabe „§ 1.19 Satz 1, § 1.20“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 9.05 Nr. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 9.05 Nummer 3 Satz 1“ ersetzt.
2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden nach Nummer 16 die folgenden Nummern 16a bis 16d eingefügt:
 - „16a. entgegen § 4.07 Nummer 2 Satz 1 das Inland AIS Gerät nicht einschaltet oder nicht ständig eingeschaltet lässt,
 - 16b. entgegen § 4.07 Nummer 2 Satz 2 oder Nummer 6 Satz 3 Inland AIS nutzt, obwohl die in das Inland AIS Gerät eingegebenen Daten nicht oder nicht immer den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen,
 - 16c. entgegen § 4.07 Nummer 2 Satz 4 in dem dort genannten Fall das Inland AIS Gerät nicht ausschaltet,
 - 16d. entgegen § 4.07 Nummer 3 Satz 1 in dem dort genannten Fall ein Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus oder ein vergleichbares Kartenlesegerät, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, nicht oder nicht zusammen mit einer aktuellen elektronischen Binnenschiffahrtskarte nutzt,“.
3. In Absatz 4 werden nach Nummer 29 die folgenden Nummern 29a und 29b eingefügt:
 - „29a. ein Fahrzeug führt,
 - a) das entgegen § 4.07 Nummer 1 Satz 1 nicht mit einem Inland AIS Gerät ausgestattet ist,

- b) das entgegen § 4.07 Nummer 3 Satz 1 in dem dort genannten Fall nicht mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus oder einem vergleichbaren Kartenanzeigergerät, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, ausgestattet ist oder
- c) das entgegen § 4.07 Nummer 8 nicht mit einer dort genannten Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet ist,
- 29b. entgegen § 4.07 Nummer 4 die dort genannten Daten nicht oder nicht vollständig übermittelt oder entgegen § 4.07 Nummer 5 die dort genannten Daten bei Änderungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig aktualisiert,“.
4. Absatz 6 Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Buchstabe m werden die folgenden Buchstaben n bis p eingefügt:
- „n) das entgegen § 4.07 Nummer 1 Satz 1 nicht mit einem Inland AIS Gerät ausgestattet ist,
- o) das entgegen § 4.07 Nummer 3 Satz 1 in dem dort genannten Fall nicht mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus oder einem vergleichbaren Kartenanzeigergerät, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, ausgestattet ist,
- p) das entgegen § 4.07 Nummer 8 in dem dort genannten Fall nicht mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet ist,“.
- b) Die bisherigen Buchstaben n bis r werden die Buchstaben q bis u.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Artikel 1, die in Artikel 1 genannten Beschlüsse und Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b und c treten am 1. Dezember 2015 in Kraft.

(2) Artikel 4 Nummer 1 und der in Artikel 4 Nummer 1 genannte Beschluss treten am 1. September 2015 in Kraft.

(3) Artikel 4 Nummer 2 und 3, die in Artikel 4 Nummer 2 und 3 genannten Beschlüsse und Artikel 5 Nummer 2 bis 4 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 2015

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
In Vertretung
Michael Odenwald

Anlage 1
(zu Artikel 1)**Änderung der Schiffspersonalverordnung-Rhein**

§ 3.02 Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt ersetzt:

„a) ein Mindestalter von 17 Jahren und

- ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nach Nummer 2 oder
- eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung an einer Schifferberufsschule oder
- eine andere mit Erfolg abgelegte, von der zuständigen Behörde anerkannte Matrosenprüfung oder
- eine Befähigung zum Matrosen im Sinne einer Verwaltungsvereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der durch Berufsausbildung erworbenen Befähigung zum Matrosen;“.

Beschluss vom 4. Dezember 2014 (Protokoll 13)

Anlage 2
(zu Artikel 1)**Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Anlage 11 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 11: Daten, die in das Inland AIS Gerät einzugeben sind: Erläuterungen „Navigationsstatus“ und des Bezugspunktes der Positionsinformation auf dem Fahrzeug“.

b) Anlage 12 wird gestrichen.

Beschluss vom 4. Dezember 2014 (Protokoll 14)

2. § 1.07 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Die Stabilität von Fahrzeugen, die Container befördern, muss jederzeit gewährleistet sein. Der Schiffsführer hat nachzuweisen, dass eine Stabilitätsprüfung vor Beginn des Ladens und Löschens sowie vor Fahrtantritt durchgeführt wurde.

Die Stabilitätsprüfung kann manuell oder mit Hilfe eines Ladungsrechners erfolgen. Das Ergebnis der Stabilitätsprüfung und der aktuelle Stauplan sind an Bord mitzuführen und müssen jederzeit lesbar gemacht werden können.

Die Fahrzeuge müssen außerdem die Stabilitätsunterlagen nach § 22.01 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung im Sinne des § 1 Absatz 8 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung (Rheinschiffsuntersuchungsordnung) mitführen.

Eine Stabilitätsprüfung ist bei Fahrzeugen, die Container befördern, nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug in seiner Breite

- a) höchstens drei Reihen Container laden kann und es vom Laderaumboden aus nur mit einer Lage Containern beladen ist oder
- b) vier und mehr Reihen Container laden kann und es ausschließlich mit Containern in höchstens zwei Lagen vom Laderaumboden aus beladen ist.“

Beschluss vom 4. Dezember 2014 (Protokoll 14)

Anlage 3
(zu Artikel 4)**Änderungen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung**

§ 6.29 Nummer 4 und 5 wird wie folgt geändert:

„4. (ohne Inhalt)

5. Das Vorrecht auf Schleusung nach Nummer 2 Buchstabe b gibt dem betreffenden Fahrzeug das Recht, vor anderen auf Schleusung wartenden Fahrzeugen geschleust zu werden, sobald es vom Schleusenpersonal im Schleusenbereich am Standort des C4-Schildes mit Zusatz gesichtet wird.

In keinem Fall berechtigt es das Fahrzeug, zu einer vorher festgesetzten Uhrzeit geschleust zu werden.

Das Vorrecht auf Schleusung nach Nummer 2 Buchstabe b gilt nur in dem Zeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Von dieser zeitlichen Einschränkung sind die Fahrzeuge ausgenommen, die unter Nummer 3 Buchstabe a und b fallen und eine Sondergenehmigung der zuständigen Behörde haben.“

Die Änderung tritt zum 1. September 2015 in Kraft.

Beschluss vom 26. Juni 2014 (MK-I-14.4.3)

Anlage 4

(zu Artikel 4)

Änderungen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:

„Schallzeichen der Fahrzeuge; Sprechfunk; Informations- und Navigationsgeräte“.

- b) Die Angabe zu Kapitel 4 Abschnitt III wird wie folgt eingefügt:

„Abschnitt III. Informations- und Navigationsgeräte“.

- c) Nach der Angabe zu § 4.06 wird folgende Angabe zu § 4.07 eingefügt:

„§ 4.07 Inland AIS und Inland ECDIS“.

- d) Nach Anlage 10 wird folgende Angabe zu Anlage 11 eingefügt:

„Anlage 11: Daten, die in das Inland AIS Gerät einzugeben sind: Erläuterungen „Navigationsstatus“ und des Bezugspunktes der Positionsinformation auf dem Fahrzeug“.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschluss vom 26. Juni 2014 (MK-I-14-4.4-2-3)

2. § 1.10 Nummer 1 Buchstabe I wird wie folgt gefasst:

„I) die Urkunde(n) „Frequenzzuteilung“ oder die „Zuteilungsurkunde“,“.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschluss vom 26. Juni 2014 (MK-I-14-4.4-2-3)

3. Die Überschrift von Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 4

Schallzeichen der Fahrzeuge; Sprechfunk;
Informations- und Navigationsgeräte“.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschluss vom 26. Juni 2014 (MK-I-14-4.4-2-3)

4. Die Überschrift von Kapitel 4 Abschnitt III wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt III. Informations- und Navigationsgeräte“.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschluss vom 26. Juni 2014 (MK-I-14-4.4-2-3)

5. Nach § 4.06 wird folgender § 4.07 eingefügt:

„§ 4.07

Inland AIS und Inland ECDIS

1. Fahrzeuge müssen mit einem Inland AIS Gerät nach § 7.06 Nummer 3 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung ausgestattet sein. Das Inland AIS Gerät muss in einem gutem Betriebszustand sein.

Satz 1 gilt nicht für folgende Fahrzeuge:

- a) Fahrzeuge von Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen, ausgenommen das Fahrzeug, das die Hauptantriebskraft stellt,
- b) Kleinfahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, die mit einem Radargerät ausgerüstet sind, und Fahrzeuge, die ein Schiffsattest nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder ein nach dieser Verordnung als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen,
- c) Schubleichter ohne eigenen Antrieb,
- d) schwimmende Geräte ohne eigenen Antrieb.

2. Das Inland AIS Gerät muss ständig eingeschaltet sein. Die eingegebenen Daten müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbands entsprechen.

Satz 1 und 2 gelten nicht,

- a) wenn die zuständige Behörde eine Ausnahme für Wasserflächen, die von der Fahrinne baulich getrennt sind, gewährt hat,
- b) für Fahrzeuge der Polizei, wenn die Übermittlung von AIS Daten die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährden würde.

Fahrzeuge nach Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a müssen an Bord vorhandene Inland AIS Geräte ausschalten, solange diese Fahrzeuge Teil des Verbands sind.

3. Fahrzeuge, die mit einem Inland AIS Gerät ausgerüstet sein müssen, ausgenommen Fähren, müssen zusätzlich mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus oder einem vergleichbaren Kartenanzeigergerät, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden sein muss, ausgestattet sein und dieses zusammen mit einer aktuellen elektronischen Binnenschiffahrtskarte nutzen. Hinsichtlich der Mindestanforderungen an Inland ECDIS Geräte im Informationsmodus, vergleichbare Kartenanzeigergeräte und elektronische Binnenschiffahrtskarten gilt § 4.07 Nummer 3 Satz 2 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung in der zum 1. Dezember 2014 anzuwendenden Fassung entsprechend.
4. Es müssen folgende Daten gemäß Kapitel 2 des Standards Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschiffahrt übermittelt werden:
 - a) User Identifier (Maritime Mobile Service Identity, MMSI);
 - b) Schiffsname;
 - c) Schiffstyp bzw. Verbandsgattung;
 - d) einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI), oder, für die Seeschiffe sofern keine ENI erteilt wurde, die IMO Nummer;
 - e) Länge über alles des Fahrzeugs bzw. Verbandes mit einer Genauigkeit von 0,1 m;
 - f) Breite über alles des Fahrzeugs bzw. Verbandes mit einer Genauigkeit von 0,1 m;
 - g) Position (WGS 84);
 - h) Geschwindigkeit über Grund;
 - i) Kurs über Grund;
 - j) Zeitangabe der elektronischen Positionsermittlung;
 - k) Navigationsstatus gemäß Anlage 11;
 - l) Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug mit einer Genauigkeit von 1 m gemäß Anlage 11.
5. Der Schiffsführer muss folgende Daten bei Änderungen umgehend aktualisieren:
 - a) Länge über alles mit einer Genauigkeit von 0,1 m gemäß Anlage 11;
 - b) Breite über alles mit einer Genauigkeit von 0,1 m gemäß Anlage 11;
 - c) Verbandsgattung;
 - d) Navigationsstatus gemäß Anlage 11;
 - e) Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug mit einer Genauigkeit von 1 m gemäß Anlage 11.
6. Kleinfahrzeuge, die AIS nutzen, dürfen nur ein Inland AIS Gerät nach § 7.06 Nummer 3 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, ein nach den Vorschriften der IMO typzugelassenes AIS Gerät der Klasse A oder ein AIS Gerät der Klasse B verwenden. AIS Geräte der Klasse B müssen den einschlägigen Anforderungen der Empfehlung ITU-R M.1371, der Richtlinie 1999/5/EG (RTTE) und der internationalen Norm IEC 62287-1 und 2 (einschließlich DSC Kanalmanagement) entsprechen. Das AIS Gerät muss in einem guten Betriebszustand sein und die in das AIS Gerät eingegebenen Daten müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen.
7. Kleinfahrzeuge, denen keine einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI) erteilt wurde, brauchen die Daten nach Nummer 4 Buchstabe d nicht zu übermitteln.
8. Kleinfahrzeuge, die AIS nutzen, müssen zusätzlich mit einer in einem guten Betriebszustand befindlichen und auf Empfang geschalteten Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sein.“

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschluss vom 26. Juni 2014 (MK-I-14-4.4-2-3)

6. Folgende Anlage 11 wird angefügt:

„Anlage 11

Daten, die in das Inland AIS Gerät einzugeben sind:
Erläuterungen des „Navigationsstatus“ und des
„Bezugspunktes der Positionsinformation auf dem Fahrzeug“

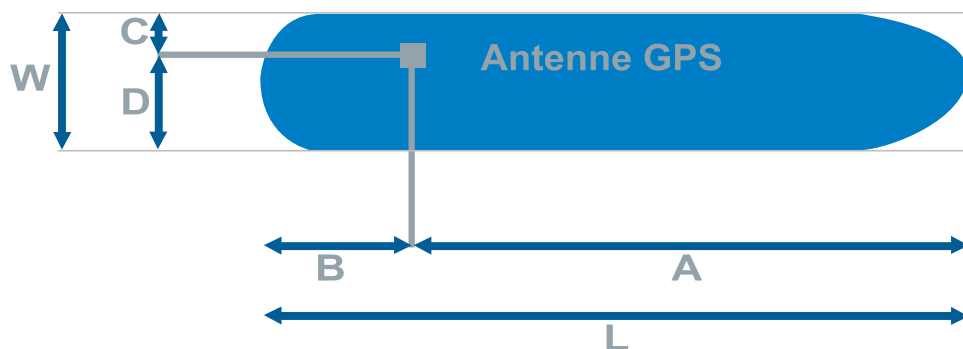
1. Navigationsstatus

0	under way using engine	in Fahrt mit Motorkraft
1	at anchor	vor Anker
2	not under command	manövrierunfähig
3	restricted manoeuvrability	manövrierbehindert
4	constrained by her draught	durch Tiefgang beschränkt
5	moored	festgemacht
6	aground	auf Grund
7	engaged in fishing	beim Fischfang
8	under way sailing	in Fahrt unter Segel
9 bis 13	reserved for future uses	reserviert für künftige Nutzung
14	AIS-SART (active);	AIS-SART (aktiv)
15	Not defined	nicht definiert

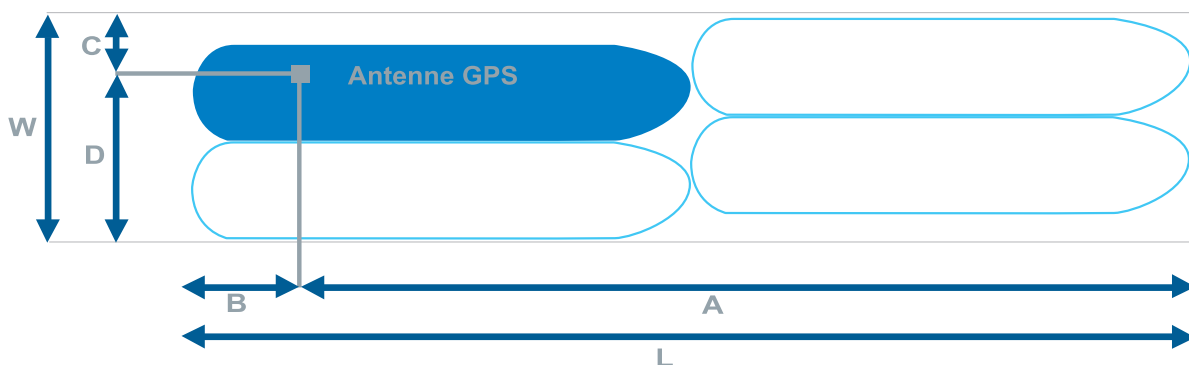
2. Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug

Der Schiffsführer muss die Werte für A, B, C, D mit einer Genauigkeit von 1 m eingeben.

Das Maß A ist in Richtung des Bugs ausgerichtet.



Erläuterungen zu den W, L, A, B, C, D Werten für ein Fahrzeug



Erläuterungen zu den W, L, A, B, C, D Werten für einen Verband“.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschluss vom 26. Juni 2014 (MK-I-14-4.4-2-3)

Anlage 5
(zu Artikel 4)**Änderung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung**

§ 4.07 wird wie folgt geändert:

„§ 4.07

Inland AIS und Inland ECDIS

1. Fahrzeuge müssen mit einem Inland AIS Gerät nach § 7.06 Nummer 3 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung ausgestattet sein. Das Inland AIS Gerät muss in einem guten Betriebszustand sein.

Satz 1 gilt nicht für folgende Fahrzeuge:

- a) Fahrzeuge von Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen, ausgenommen das Fahrzeug, das die Hauptantriebskraft stellt,
 - b) Kleinfahrzeuge, ausgenommen
 - Polizeifahrzeuge, die mit einem Radargerät ausgerüstet sind, und
 - Fahrzeuge, die ein Schiffsattest nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder ein nach dieser Verordnung als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen,
 - c) Schubleichter ohne eigenen Antrieb,
 - d) schwimmende Geräte ohne eigenen Antrieb.
2. Das Inland AIS Gerät muss ständig eingeschaltet sein. Die eingegebenen Daten müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbands entsprechen.

Satz 1 und 2 gelten nicht,

- a) wenn die zuständige Behörde eine Ausnahme für Wasserflächen, die von der Fahrinne baulich getrennt sind, gewährt hat,
- b) für Fahrzeuge der Polizei, wenn die Übermittlung von AIS Daten die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährden würde.

Fahrzeuge nach Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a müssen an Bord vorhandene Inland AIS Geräte ausschalten, solange diese Fahrzeuge Teil des Verbands sind.

3. Fahrzeuge, die mit einem Inland AIS Gerät ausgerüstet sein müssen, ausgenommen Fahren, müssen zusätzlich mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus oder einem vergleichbaren Kartenanzeigergerät, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden sein muss, ausgestattet sein und dieses zusammen mit einer aktuellen elektronischen Binnenschiffahrtskarte nutzen. Hinsichtlich der Mindestanforderungen an Inland ECDIS Geräte im Informationsmodus, vergleichbare Kartenanzeigergeräte und elektronische Binnenschiffahrtskarten gilt § 4.07 Nummer 3 Satz 2 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung in der zum 1. Dezember 2014 anzuwendenden Fassung entsprechend. Vergleichbare Kartenanzeigergeräte dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2020 genutzt werden.
4. Es müssen folgende Daten gemäß Kapitel 2 des Standards Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschiffahrt übermittelt werden:
 - a) User Identifier (Maritime Mobile Service Identity, MMSI);
 - b) Schiffsname;
 - c) Fahrzeug- bzw. Verbandstyp gemäß dem Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschiffahrt;
 - d) einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI), oder, für die Seeschiffe sofern keine ENI erteilt wurde, die IMO Nummer;
 - e) Länge über alles des Fahrzeugs bzw. Verbandes mit einer Genauigkeit von 0,1 m;
 - f) Breite über alles des Fahrzeugs bzw. Verbandes mit einer Genauigkeit von 0,1 m;
 - g) Position (WGS 84);
 - h) Geschwindigkeit über Grund;
 - i) Kurs über Grund;
 - j) Zeitangabe der elektronischen Positionsermittlung;
 - k) Navigationsstatus gemäß Anlage 11;
 - l) Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug mit einer Genauigkeit von 1 m gemäß Anlage 11.
5. Der Schiffsführer muss folgende Daten bei Änderungen umgehend aktualisieren:
 - a) Länge über alles mit einer Genauigkeit von 0,1 m gemäß Anlage 11;
 - b) Breite über alles mit einer Genauigkeit von 0,1 m gemäß Anlage 11;
 - c) Fahrzeug- bzw. Verbandstyp gemäß dem Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschiffahrt;
 - d) Navigationsstatus gemäß Anlage 11;
 - e) Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug mit einer Genauigkeit von 1 m gemäß Anlage 11.

6. Kleinfahrzeuge, die AIS nutzen, dürfen nur ein Inland AIS Gerät nach § 7.06 Nummer 3 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, ein nach den Vorschriften der IMO typzugelassenes AIS Gerät der Klasse A oder ein AIS Gerät der Klasse B verwenden. AIS Geräte der Klasse B müssen den einschlägigen Anforderungen der Empfehlung ITU-R M.1371, der Richtlinie 1999/5/EG (RTTE) und der internationalen Norm IEC 62287-1 und 2 (einschließlich DSC Kanalmanagement) entsprechen. Das AIS Gerät muss in einem guten Betriebszustand sein und die in das AIS Gerät eingegebenen Daten müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbands entsprechen.
7. Kleinfahrzeuge, denen keine einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI) erteilt wurde, brauchen die Daten nach Nummer 4 Buchstabe d nicht zu übermitteln.
8. Kleinfahrzeuge, die AIS nutzen, müssen zusätzlich mit einer in einem guten Betriebszustand befindlichen und auf Empfang geschalteten Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sein.“

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschluss vom 11. Juni 2015 (MK-I-15-5.2-1-2)

**Bekanntmachung
des deutsch-jordanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. Juni 2015

Das in Amman am 25. Februar 2015 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung des Haschemitischen
Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit
2014 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 25. Februar 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Juni 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Elke Löbel

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2014

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsgespräche 2014 vom 9. bis 10. September 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung folgender Vorhaben:
 - (a) „Wasserressourcen-Management-Programm IV“ bis zu 2 000 000 EUR (in Worten: zwei Millionen Euro),
 - (b) „Siedlungsabfallwirtschaft“ bis zu 2 000 000 EUR (in Worten: zwei Millionen Euro),
 - (c) „Energieeffizienz für Gebäude“ bis zu 1 000 000 EUR (in Worten: eine Million Euro);
2. einen Finanzierungsbeitrag bis zu 10 000 000 EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung für syrische Flüchtlinge und aufnehmende Gemeinden IV“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus, für die folgenden

Vorhaben jeweils ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, zu erhalten:

1. „Wasserressourcen-Management-Programm III – Tranche 2“ bis zu 30 000 000 EUR (in Worten: dreißig Millionen Euro);
2. „Wasserressourcen-Management-Programm IV“ bis zu 55 000 000 EUR (in Worten: fünfundfünfzig Millionen Euro);
3. „Siedlungsabfallwirtschaft“ bis zu 25 000 000 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) sowie
4. „Erneuerbare Energie und Energieeffizienz“ bis zu 45 000 000 EUR (in Worten: fünfundvierzig Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit des Haschemitischen Königreichs Jordanien weiterhin gegeben ist und die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung dieser Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Amman am 25. Februar 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ralph-Joseph Tarraf

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien

Dr. Ibrahim Saif

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Bosnien und Herzegowina andererseits**

Vom 12. Juni 2015

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2009 zu dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 16. Juni 2008 zwischen den Europäischen Gemeinschaften* und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits (BGBl. 2009 II S. 546, 547) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 134 für

die Bundesrepublik Deutschland
und die übrigen Vertragsparteien

am 1. Juni 2015

in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 14. August 2009 beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

* Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union in seiner durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung (BGBl. 2008 II S. 1038, 1039), der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist (vgl. die Bekanntmachung vom 13. November 2009, BGBl. II S. 1223), ist seit dem 1. Dezember 2009 anstelle der Europäischen Gemeinschaft die Europäische Union als Vertragspartei aller völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragspartner die Europäische Gemeinschaft war, anzusehen (BGBl. 2010 II S. 250).

Berlin, den 12. Juni 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. Juni 2015

Das in Tegucigalpa am 17. April 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 („Programm zur Unternehmensentwicklung und KKMU-Förderung in Zentralamerika“) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 17. April 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Juni 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Klaus Krämer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
über Finanzielle Zusammenarbeit 2015
(„Programm zur Unternehmensentwicklung und KKMU-Förderung
in Zentralamerika“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration

– im Folgenden „Bank“ genannt –

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mittelamerika beizutragen,

unter Bezugnahme die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 55/2014) vom 18. September 2014 und die Antwortnote der Bank (DAECI-138-2014) vom 13. Oktober 2014 sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Bank, für das Vorhaben „Programm zur Unternehmensentwicklung und KKMU-Förderung in Zentralamerika“ ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 40 000 000 Euro (in Worten: vierzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Bank weiterhin gegeben ist. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Bank zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW

und der Bank zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, sofern nicht vor dem 31. Dezember 2016 der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde.

(3) Die Bank wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrages garantieren.

Artikel 3

Die Bank bemüht sich darum, dass der Abschluss und die Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrages in den Mitgliedsstaaten der Bank von Steuern und sonstigen Abgaben befreit werden.

Artikel 4

Die Bank bemüht sich darum, dass bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Tegucigalpa am 17. April 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Beatrix Christina Kania

Für die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration
Dr. Nick Rischbieth

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels,
insbesondere des Frauen- und Kinderhandels,
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 24. Juni 2015

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 995) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Sri Lanka* am 15. Juli 2015
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts gemäß Artikel 15 Absatz 3

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Januar 2015 (BGBl. II S. 277).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Zusatzprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 24. Juni 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes**

Vom 25. Juni 2015

I.

Island* hat seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung zu Artikel 37 (vgl. die Bekanntmachung vom 15. April 1993, BGBl. II S. 839) des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121, 122) gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer mit Wirkung vom 20. Mai 2015 zurückgezogen.

II.

Oman* hat seine bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalte zu den Artikeln 7, 9, 21 und 30 (vgl. die Bekanntmachung vom 1. September 1997, BGBl. II S. 2032) des Übereinkommens gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer mit Wirkung vom 14. Januar 2011 zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (BGBl. II S. 843).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 25. Juni 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 25. Juni 2015

Österreich* hat seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten und später geänderten Vorbehalt zu Artikel 11 (vgl. die Bekanntmachungen vom 13. November 1985, BGBl. II S. 1234, und vom 27. Februar 2008, BGBl. II S. 296) des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647, 648) gemäß Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer mit Wirkung vom 10. Juni 2015 vollständig zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (BGBl. II S. 839).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 25. Juni 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-burundischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. Juni 2015

Das in Bujumbura am 14. Juni 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 (Vorhaben „Sektorprogramm Wasser- und Sanitärversorgung“) ist nach seinem Artikel 5

am 14. Juni 2012

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Juni 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Finanzielle Zusammenarbeit 2011**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Burundi –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Burundi beizutragen,

unter Bezugnahme auf den Besuch von Bundesminister Niebel vom 3. bis 5. Dezember 2011 sowie die Verbalnote Nr. 97/2011 vom 21. Dezember 2011 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Burundi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 15 000 000 EURO (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Sektorprogramm Wasser- und Sanitärversorgung“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Burundi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1

genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

(3) Die Regierung der Republik Burundi, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Burundi stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Burundi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Burundi überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bujumbura am 14. Juni 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Bruno Brommer

Für die Regierung der Republik Burundi
Laurent Kavakure

**Bekanntmachung
des deutsch-burundischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. Juni 2015

Das in Bujumbura am 28. März 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 ist nach seinem Artikel 5

am 28. März 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Juni 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Finanzielle Zusammenarbeit 2012

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Burundi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Burundi beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 89/2012 vom 17. September 2012 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Bujumbura mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Burundi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro) für das Vorhaben „Sektorprogramm Gesundheit“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Burundi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung der Republik Burundi, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Burundi stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Burundi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Burundi überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bujumbura am 28. März 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Bruno Brommer

Für die Regierung der Republik Burundi

Laurent Kavakure

**Bekanntmachung
von Berichtigungen der Anlage zum Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter
auf Binnenwasserstraßen (ADN)**

Vom 29. Juni 2015

Zur Anlage (geänderte Fassung der dem ADN-Übereinkommen in der Anlage beigefügten Verordnung) der 1. ADN-Änderungsverordnung vom 5. Juni 2009 (BGBl. 2009 II S. 534; 2010 II S. 122, 123, 1183, 1184, 1569, 1570), die zuletzt durch die in der Anlage der 5. ADN-Änderungsverordnung vom 15. Dezember 2014 (BGBl. 2014 II S. 1344) veröffentlichten Änderungen geändert worden ist, werden nachstehend Berichtigungen, die nur die amtliche deutsche Übersetzung der dem ADN-Übereinkommen beigefügten Verordnung betreffen (Dokument CCNR-ZKR/ADN/Korrekturen ADN 2015), bekannt gemacht.

Berlin, den 29. Juni 2015

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Helmut Rein

Berichtigung der amtlichen deutschen Übersetzung
der dem ADN beigefügten Verordnung

Kapitel 7.2

7.2.4.16.12

„Wenn die Gasabfuhrleitung des Schiffes an die Landanlage angeschlossen wird, muss bei Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, die Gasrückführ- oder Gaspendelleitung der Landanlage so ausgeführt sein, dass das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus geschützt wird.“

Der Schutz des Schiffes gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus ist nicht erforderlich, wenn die Ladetanks nach Unterabschnitt 7.2.4.18 inertisiert sind.“

ändern in:

„Bei Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, muss die Verbindung der Gasabfuhrleitung zur Landanlage so ausgeführt sein, dass das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus geschützt wird.“

Der Schutz des Schiffes gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus ist nicht erforderlich, wenn die Ladetanks nach Unterabschnitt 7.2.4.18 inertisiert sind.“.

7.2.4.77 Punkt 1

„Zwei Fluchtwege innerhalb oder außerhalb des Bereichs der Ladung in entgegengesetzter Richtung vom genutzten Landanschluss der Lade- und Löschleitung“ ändern in: „Zwei Fluchtwege innerhalb oder außerhalb des Bereichs der Ladung in entgegengesetzter Richtung“.

7.2.4.77 Punkt 8

„Ein Fluchtweg außerhalb des Bereichs der Ladung und ein Zufluchtsort in entgegengesetzter Richtung“ ändern in: „Ein Fluchtweg innerhalb des Bereichs der Ladung und ein Zufluchtsort in entgegengesetzter Richtung“.

**Bekanntmachung
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Juli 2015

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 18. September 2014/13. November 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Transitionsfonds für ARPA 4 Life“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 24. November 2014

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Juli 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Der Geschäftsträger a.i.
der Bundesrepublik Deutschland

Brasilia, den 18. September 2014

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 11. September 2009 (Nummer 3.3.3), der Regierungskonsultationen vom 30. Oktober 2012 (Nummer 2.2.2.2), der Regierungsverhandlungen vom 10. Dezember 2013 (Nummer 2.2.3.1) und der gemeinsamen Absprache vom 22. Mai 2014 folgende Vereinbarung über die Reprogrammierung nicht rückzahlbarer deutscher Finanzierungsbeiträge im Rahmen der dem Ziel der Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien zugutekommenden bilateralen Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. In Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften werden Finanzmittel in Form von nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeiträgen (nachfolgend als „Finanzierungsbeiträge“ bezeichnet) im Wert von bis zu 9 704 839,77 Euro (in Worten: neun Millionen siebenhundertviertausendachthundertneununddreißig Euro und siebenundsiebzig Cent) von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (nachfolgend als „KfW“ bezeichnet) an einen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger (nachfolgend als „Empfänger“ bezeichnet) für das Vorhaben „Transitionsfonds für ARPA 4 Life“ mit dem Ziel reprogrammiert, dieses in Übereinstimmung mit den in der Föderativen Republik Brasilien geltenden Rechtsvorschriften in der Föderativen Republik Brasilien durchzuführen.

Die nachfolgend aufgeführten, zu reprogrammierenden Restmittel wurden bei den Regierungsverhandlungen vom 14. November 1990 und 4. November 1992 für folgende Vorhaben zugesagt:

- Demarkierung von Indianergebieten (Demarcação de Terras Indígenas) bis zu 1 255 109,71 Euro (in Worten: eine Million zweihundertfünfundfünfzigtausendeinhundertneun Euro und einundsiebzig Cent);
- Naturressourcenpolitik Programm (NRPP) (Política de Recursos Naturais) bis zu 6 662 357,44 Euro (in Worten: sechs Millionen sechshundertzweiundsechzigtausenddreihundertsiebenundfünfzig Euro und vierundvierzig Cent);

- Integrierte Naturwaldbewirtschaftung (Apoio ao Manejo Florestal Sustentável-PROMANEJO) bis zu 881 836,16 Euro (in Worten: achthunderteinundachtzigtausendachthundertsechunddreißig Euro und sechzehn Cent);
 - Management der Naturressourcen der amazonischen Überschwemmungsgebiete (Projeto de Manejo dos Recursos Naturais da Várzea – ProVárzea) bis zu 905 536,46 Euro (in Worten: neunhundertfünftausendfünfhundertsechunddreißig Euro und sechsundvierzig Cent).
2. a) Die Bereitstellung der Finanzierungsbeiträge erfolgt über einen Finanzierungsvertrag, der zwischen dem Empfänger und der KfW zu schließen ist.
b) Der in unter Buchstabe a erwähnte Finanzierungsvertrag wird geschlossen, nachdem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Durchführbarkeit des an diesen Vertrag geknüpften Vorhabens „Transitionsfonds für ARPA 4 Life“ anerkannt hat.
c) Die entsprechenden Auszahlungszeiträume können mit Einwilligung der zuständigen Stellen beider Regierungen verlängert werden.
 3. a) Die Finanzierungsbeiträge werden dem brasilianischen Projektträger für die vollständige oder anteilige Finanzierung von Warenkäufen und/oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung des Vorhabens „Transitionsfonds für ARPA 4 Life“ erforderlich sind, wie zum Beispiel Zahlungen an Lieferanten, Bauunternehmen und/oder Gutachter.
b) Ein Teil der Finanzierungsbeiträge kann zur Deckung der wechselkursbedingten Kosten dienen, die bei der Umrechnung in die einheimische Währung zwecks Durchführung des Vorhabens „Transitionsfonds für ARPA 4 Life“ entstehen.
 4. Die Verwendung der Finanzierungsmittel für die vollständige oder anteilige Zahlung der unter Nummer 3 Buchstabe a genannten Waren und/oder Dienstleistungen hat in Übereinstimmung mit den Richtlinien der KfW für die Beauftragung von Consultants sowie für die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen in der Finanziellen Zusammenarbeit zu erfolgen, die unter anderem die bei der Ausschreibung internationaler Wettbewerbe einzuhaltenden Verfahren festlegen, es sei denn, solche Verfahren finden keine Anwendung oder sind nicht geeignet.
 5. In Bezug auf den Seetransport und die entsprechende Versicherung von Waren, die ganz oder teilweise mit Finanzierungsmitteln erworben werden, vermeiden die beiden Regierungen im Rahmen ihrer jeweils anzuwendenden Gesetze und Verordnungen Restriktionen, die einem fairen und freien Wettbewerb der Transport- und Versicherungsunternehmen beider Länder schaden könnten.
 6. Für deutsche Staatsangehörige, deren Dienstleistungen in der Föderativen Republik Brasilien zur Lieferung der unter Nummer 3 Buchstabe a aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen erforderlich sind, gelten zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit in der Föderativen Republik Brasilien in Übereinstimmung mit der brasilianischen Ausländergesetzgebung erleichterte Einreise- und Aufenthaltsbedingungen.
 7. Die KfW übernimmt nicht die Zahlung von Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben, die in der Föderativen Republik Brasilien in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des unter Nummer 2 genannten Vertrages anfallen.
 8. Das Vorhaben „Transitionsfonds für ARPA 4 Life“ kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien durch andere Vorhaben ersetzt werden, sofern sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen. Erfüllt das neue Vorhaben nicht die Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags, so kann ein Darlehen gewährt werden.
 9. Der Empfänger der Finanzierungsbeiträge stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der KfW im Rahmen des abzuschließenden Einzelvertrags Informationen und Daten über den Fortschritt des Vorhabens „Transitionsfonds für ARPA 4 Life“ zur Verfügung.
 10. Die beiden Regierungen konsultieren sich gegenseitig bezüglich eventuell auftauchender Fragen, die mit der gegenwärtigen Vereinbarung in Zusammenhang stehen.
 11. Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls die Regierung der Föderativen Republik Brasilien mit den unter Nummern 1 bis 11 gemachten Vorschlägen einverstanden ist, beehre ich mich vorzuschlagen, dass diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, deren Wortlaut als verbindlich und endgültig festgelegt wird. Sie tritt für das Vorhaben „Transitionsfonds

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

für ARPA 4 Life“ an dem Datum in Kraft, an dem bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine schriftliche Notifizierung der Regierung der Föderativen Republik Brasilien darüber eingeht, dass die innerbrasilianischen Voraussetzungen zur Unterzeichnung des Finanzierungsvertrags gegeben sind.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Claudius Fischbach

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Föderativen Republik Brasilien
Herrn Luiz Alberto Figueiredo Machado
Brasília